

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 6/4699 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4199 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017

Der Landtag möge beschließen:

- I. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 - Drucksache 6/4199 - werden nach Artikel 4 folgende Artikel 5 und 6 eingefügt:

Artikel 5
Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes

„§ 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15
Kinder- und Jugendprogramm des Landes

Die Landesregierung legt dem Landtag in der ersten Hälfte einer jeden Legislaturperiode ein ressortübergreifendes und partizipativ gestaltetes Kinder- und Jugendprogramm des Landes vor, welches unter Berücksichtigung einer Bestandsaufnahme und einer Wirksamkeitsanalyse bisheriger Maßnahmen erstellt und Einbeziehung externen Sachverständigen, insbesondere programmatische Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeeinstrumente, enthalten soll.“

Artikel 6
**Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)**

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 geändert worden ist (GVOBl. M-V S. 594), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Ab dem 1. August 2016 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 21 Kinder im Grundschulalter fördert. Ab dem 1. August 2017 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich fünf Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr fördert.“

II. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 7.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

1. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012/2013 wurde unter Artikel 8 das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158) in der Form geändert, als das § 15 aufgehoben wurde.

§ 15 des bis dahin geltenden Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sah vor, dass die Landesregierung dem Landtag zur Mitte einer jeden Legislaturperiode ein ressortübergreifendes und partizipativ gestaltetes Kinder- und Jugendprogramm des Landes vorlegte. Kritiken bestanden u. a. bezüglich des Zeitpunktes der Berichtspflicht.

Die am 7. Oktober 2015 durchgeführte Anhörung zur Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit machte die Folgen der Abschaffung der o. g. Berichtspflicht deutlich. Fazit der Anhörung war, dass auf der Landesebene keine ausreichende Landesjugendhilfeplanung bestünde. Die Aufhebung des § 15 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern war für Fort- und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Land hinderlich.

Mit der Wiedereinführung der Berichtspflicht könnte dieser Missstand behoben und sowohl die Partizipation als auch die Qualifizierung der Landespolitik erreicht werden.

2. Die Fachkraft-Kind-Relation in Mecklenburg-Vorpommern in allen Altersgruppen ist bundesweit eine der schlechtesten. Je weniger Kinder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher zu betreuen hat, desto mehr kann die individuelle Förderung jedes Kindes stattfinden. Daher sind die Fachkraft-Kind-Relationen im Bereich des Hortes und im Bereich der Krippe weiter zu senken. Langfristig müssen durch einen durch die Landesregierung zu erarbeitenden Stufenplan weitere Absenkungen für alle Altersgruppen erreicht werden.